



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2023 Nr. 514

25. Oktober 2023

2034.6-F

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Verpflichtungsgesetzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 9. Oktober 2023, Az. 25-P 2500-1/293

§ 1

Der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat über den Vollzug des Verpflichtungsgesetzes (VollzVerpflG) vom 22. September 2023 (BayMBl. Nr. 486) wird die Anlage aus dem Anhang zu dieser Bekanntmachung angefügt.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Dr. Alexander Vo it l
Ministerialdirektor

**Anhang
(zu § 1)**

Anlage

Niederschrift über die Verpflichtung

Vor (Vorname, Name der die Verpflichtung durchführenden Person)

erschien heute zum Zwecke der Verpflichtung

nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547),
das durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist

Vorname, Name

Die erschienene Person wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Ihr wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

- a) § 133 Abs. 3 – Verwahrungsbruch,
- b) § 201 Abs. 3 – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
- c) § 203 Abs. 2, 4, 5 – Verletzung von Privatgeheimnissen,
- d) § 204 – Verwertung fremder Geheimnisse,
- e) §§ 331, 332 – Vorteilsnahme und Bestechlichkeit,
- f) § 353b – Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,
- g) § 358 – Nebenfolgen.
- h) § 97b Abs. 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97 – Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses
- i) § 120 Abs. 2 – Gefangenenbefreiung,
- j) § 355 – Verletzung des Steuergeheimnisses.

Die erschienene Person wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften aufgrund der Verpflichtung für sie anzuwenden sind.

Die erschienene Person erklärt, von dem Inhalt der genannten Bestimmung unterrichtet zu sein. Diese Niederschrift wird nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung unterzeichnet. Gleichzeitig wird der Empfang einer Abschrift der Niederschrift bestätigt.

Die oben genannten Vorschriften des Strafgesetzbuches sind der verpflichteten Person elektronisch zur Verfügung zu stellen.

....., den
(Ort, Datum)

.....
Vorname, Name
(Unterschrift der die Verpflichtung durchführenden Person)

.....
Vorname, Name
(Unterschrift der verpflichteten Person)

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.